

Allgemeine Geschäftsbedingungen gültig ab 01. August 2021

1. Aufnahme

- 1. Es werden nur Schülerinnen und Schüler der Rabenschule Wallrabenstein in die Betreuung aufgenommen.
- 2. Zur Bearbeitung des Aufnahmeantrages ist die Mitgliedschaft im Förderverein der Rabenschule Wallrabenstein e. V. Voraussetzung.

2. Betreuung

- 1. Der Förderverein übernimmt die Betreuung des auf Seite 1 des Betreuungsvertrages genannten Kindes im Auftrag der/des Erziehungsberechtigten.
- 2. Die genauen Betreuungszeiten entnehmen Sie bitte Ihrem Vertrag oder den Informationen auf der Homepage des Kängurus.
- Während der gesetzlichen Ferienzeiten des Landes Hessen und an beweglichen Ferientagen findet keine Betreuung statt. An pädagogischen Tagen ist eine Betreuung nach vorheriger Anmeldung gewährleistet.
- 4. Den Betreuungspersonen ist es gestattet, mit den zu betreuenden Kindern einen Spielplatz aufzusuchen oder Spaziergänge zu unternehmen.
- Die Betreuung des Kindes besteht im Wesentlichen in der Beaufsichtigung. Es besteht kein Anspruch auf Mithilfe der Betreuerinnen bei der Vor- oder Nachbereitung des Unterrichts während der Beaufsichtigungszeit.

3. Betreuungskosten

- 1. Die Höhe der Betreuungskosten bemisst sich auf der Grundlage einer Mindestauslastung der Betreuungsgruppe. Sollte sich die Berechnungsgrundlage ändern, kann eine außerordentliche Anpassung der monatlichen Betreuungsgebühren zur Aufrechterhaltung des Betreuungsangebotes erforderlich sein. Regulär erhöhen sich die Betreuungsgebühren jährlich zum 1. Februar um 3 % (mit anschließender kaufmännischer Rundung).
- 2. Die Höhe der monatlichen Betreuungskosten können Sie jederzeit aktuell auf unserer Homepage www.foerderverein-kaenguru.de im Antrag auf Betreuung im Bereich "Download" einsehen, Sollte sich die Höhe ändern, informieren wir Sie darüber rechtzeitig per E-Mail oder per "Ranzenpost".



- 3. Bei Vertragsbeendigung zum Schuljahresende währt die Zahlungsverpflichtung bis Ende des Monats Juli, ungeachtet des tatsächlichen Ferienbeginns. Bei Eintritt zum Schuljahresbeginn wird eine anteilige Berechnung der Betreuungskosten vorgenommen, falls der erste Schultag nach dem 15. des Monats liegt.
- 4. Sollte aufgrund von behördlich angeordneten Maßnahmen, höherer Gewalt, Naturkatastrophen, Streik oder Energiekrisen eine Schließung der Betreuungseinrichtung erforderlich sein, sind die Betreuungskosten weiterhin zu entrichten.

4. Kündigungsfristen

- 1. Die <u>reguläre Kündigungsfrist</u> beträgt einen Monat zum 31.01. bzw. 31.07., d.h. man kann bis zum 31.12. bzw. bis zum 30.06. regulär kündigen bzw. auf ein günstigeres Modul wechseln. Diese Kündigungsfristen gelten **für beide** Vertragspartner. Außerdem gibt es für Eltern ein <u>Sonderkündigungsrecht</u> in der ersten Februarwoche und in der ersten Schulwoche nach den Sommerferien, jeweils zum Ende des laufenden Monats. In dieser Woche haben die Eltern die Möglichkeit, ihren Vertrag aufzulösen oder zu reduzieren, sofern dies durch einen Wechsel in Profil 1 bedingt ist.
- 2. Der Betreuungsvertrag endet automatisch am 31. Juli mit Verlassen der Rabenschule nach der vierten Klasse, in diesem Fall bedarf es keiner Kündigung.
- 3. Eine außerordentliche Kündigung durch die/den Erziehungsberechtigte/n ist möglich bei:
 - Verlassen der Rabenschule Wallrabenstein
 - angemeldeten Kann-Kindern, die die Eignung nicht erhalten haben (spätestens 2 Wochen nach Erteilung des Bescheides)
 - einer Erhöhung des monatlichen Betreuungsgeldes für das gewählte Modul um mehr als zehn Prozent.
- 4. Der Förderverein ist zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigt, wenn
 - das zu betreuende Kind durch sein Verhalten das gemeinschaftliche Miteinander erheblich beeinträchtigt und
 - ein Gespräch zwischen der/dem/den Erziehungsberechtigten, Betreuungspersonen und einem Vertreter des Vereinsvorstands stattgefunden hat, sowie
 - der/dem/den Erziehungsberechtigten eine schriftliche Abmahnung zugestellt wurde und
 - nach erfolgter Abmahnung sich die gerügten oder ähnliche Vorgänge wiederholen.



- 5. Außerdem ist der Förderverein zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigt, wenn sich die/der Erziehungsberechtigte/n mit mehr als zwei Monatsbeträgen im Rückstand befindet. Der Förderverein behält sich vor, Außenstände mit einem gerichtlichen Mahnverfahren einzufordern. Wir weisen darauf hin, dass bei sozialen Härtefällen die Übernahme der Betreuungskosten durch das Jugendamt möglich ist!
- 6. Mit Zugang einer Kündigung bei der/dem/den Erziehungsberechtigte/n entfällt die Verpflichtung des Fördervereins auf Gewährung von Betreuung und die Zahlungsverpflichtung der/des Erziehungsberechtigten (dies gilt nicht für noch offene Außenstände).

5. Versicherungen

Der/Die Erziehungsberechtigte/n bestätigt/bestätigen, für das zu betreuende Kind eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben.

6. Betreuer – Eltern – Lehrer

- Der/Die Erziehungsberechtigte/n erklärt/erklären sich damit einverstanden, dass das Betreuungspersonal Kontakt mit den Lehrern der Schule bezüglich des Kindes aufnehmen kann. Die Inhalte dieser Gespräche beziehen sich nicht auf die Leistungen des Kindes im Unterricht.
- 2. Der/Die Erziehungsberechtigte/n sind verpflichtet, die Abwesenheit des Kindes während üblicher Betreuungszeiten rechtzeitig bzw. unverzüglich dem Känguru mitzuteilen (06126-9514-206).
- 3. Der/Die Erziehungsberechtigte/n ist/sind weiterhin verpflichtet, ansteckende Krankheiten oder andere Gründe, die eine gemeinsame Betreuung mit anderen Kindern beeinträchtigen, mitzuteilen.
- 4. Das Betreuungspersonal ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten, von denen es Kenntnis erhält, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren, soweit eine Bekanntgabe nicht für die Zwecke der Betreuung erforderlich ist.

7. Persönliche Angaben

Auf beiliegendem Blatt werden persönlichen Angaben gemacht. Diese Unterlage wird in der Betreuungsgruppe aufbewahrt, so dass das Betreuungspersonal bei Bedarf Einsicht nehmen kann.